

Beschluss der Gemeindevertretung Mölschow zur Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Anlagenrichtlinie auf das Amt Usedom-Nord	
<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/078/2025	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
15.07.2025	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Kämmerei	Janine Neumann
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

<i>Beratungsfolge</i>
Gemeindevertretung Mölschow (<i>Entscheidung</i>)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow beschließt, die Aufgaben im Rahmen der Anlagenrichtlinie nach § 56 i. V. m. § 127 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf das Amt Usedom-Nord zu übertragen.

Sachvortrag:

Gemäß § 56 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist geregelt, dass Gelder möglichst sicher anzulegen sind. Nach dieser Maßgabe soll die Geldanlage einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Gemeinde in einer Richtlinie über die Grundsätze von Geldanlagen (Anlagenrichtlinie). Gemäß § 127 KV M-V besorgt das Amt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen für die amtsangehörigen Gemeinden.

Gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen müssen das Amt Usedom-Nord und die amtsangehörigen Gemeinden eine Anlagenrichtlinie beschließen.

Gemäß § 19a der Gemeindekassenverordnung-Doppik wurden eindeutige Regelungen zu Geldanlagen und zur Umsetzung einer Anlagenrichtlinie getroffen.

Das Amt Usedom-Nord ist Inhaber der geführten Bankkonten und führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Daher empfiehlt es sich, eine gemeinsame Anlagenrichtlinie zu erstellen und diese durch den Amtsausschuss beschließen zu lassen. Somit können nicht benötigte Finanzmittel gebündelt angelegt und höhere Erträge erzielt werden.

Der Amtsausschuss hat mit Datum vom 25.06.2025 den Beschluss über die Anlagenrichtlinie des Amtes Usedom-Nord sowie der amtsangehörigen Gemeinden Ostseebad Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Ostseebad Trassenheide und Ostseebad Zinnowitz beschlossen.

Um Geldanlagen gemäß dieser Anlagenrichtlinie tätigen zu können ist eine Aufgabenübertragung seitens der Gemeinden an das Amt Usedom-Nord notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bemerkungen:

Anlage/n

1	Anlagerichtlinie Amt Usedom-Nord (PDF) (öffentlich)
---	---

Anlagenrichtlinie des Amtes Usedom-Nord sowie der amtsangehörigen Gemeinden Ostseebad Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Ostseebad Trassenheide und Ostseebad Zinnowitz

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie	2
§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln ...	2
§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte	3
§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute	3
§ 5 Streuung und Diversifizierung der Geldanlage	4
§ 6 Einholung von Angeboten für die Geldanlage	4
§ 7 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags	4
§ 8 Verwaltungsausschuss	4
§ 9 Dokumentation	4
§ 10 Überprüfung	5
§ 11 Berichtspflicht	5
§ 12 Inkrafttreten	5

Präambel

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlässt das Amt Usedom-Nord mit Beschluss des Amtsausschusses vom 25.06.2025 die folgende Anlagenrichtlinie. Die Verwaltung der Geldanlagen der amtsangehörigen Gemeinden wurde gemäß § 127 Absatz 4 KV M-V an das Amt Usedom-Nord übertragen.

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch das Amt Usedom-Nord für das Amt Usedom-Nord sowie für die amtsangehörigen Gemeinden Ostseebad Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Ostseebad Trassenheide und Ostseebad Zinnowitz.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung- Doppik (GemKVO-Doppik)

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§ 2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 GemKVO-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik benötigter Finanzmittel.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht übersteigen.

Gemäß § 19 Absatz 1 GemKVO-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung

- (2) Die Bestimmung des Liquiditätsbedarfs ist Aufgabe der Amtskasse
- (3) Finanzmittel der amtsangehörigen Gemeinden und Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestandes die nicht zur Liquiditätssicherung dienen, stehen für Geldanlagen des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden zur Verfügung.
- (4) Keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3

Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig. Danach sind Geldanlageprodukte, bei denen der Erhalt des Nominalwertes als Vertragsbestandteil oder in sonstiger Weise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist, insbesondere:
 - a) Einlagen bei Kreditinstituten (Termin- bzw. Festgelder, Tagesgelder, Sparbriefe)
 - b) Geldmarktfonds und geldmarktnahe Fonds.
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4

Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen. Zu den sicheren Kreditinstituten zählen zunächst jene, bei denen die gemeindlichen Einlagen durch ein freiwilliges Einlagensicherungssystem oder durch institutsbezogene Sicherungssysteme (Mitgliedinstitute des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken und der Sparkassenfinanzgruppe) gesichert sind.
- (2) Einlagen bei privat geführten Kreditinstituten sind nur zulässig, wenn eine von der Europäischen Zentralbank anerkannte Ratingagentur diesem eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko (mindestens Bereich A einschließlich der

jeweiligen Untergruppen) bescheinigt

§ 5 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen

- (1) Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 20.000.000 € zu begrenzen.
Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.
- (2) Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 25.000.000 € zu begrenzen

§ 6 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, sind nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote einzuholen.

§ 7 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag. Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren zu berücksichtigen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

Ab einer Höhe von 2.000.000 € ist der Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung einzuberufen.

§ 9 Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die

Amtskasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.

- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind entsprechend der Vorgaben, aber mindestens 10 Jahre, aufzubewahren.

§ 10 Überprüfung

- (1) Die Amtskasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen, die jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren ist. Für jede einzelne laufende Geldanlage sind mindestens Angaben zum Vertragspartner, zur Valuta, zum Zins und zur Laufzeit aufzunehmen.
- (2) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist der Amtsausschuss und die Gemeindevertretungen zu unterrichten.

§ 11 Berichtspflicht

Dem Amtsausschuss und der Gemeindevertretungen ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KV M-V besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Zinnowitz, den

Wolfgang Gehrke
Amtsvorsteher